



politische gemeinde bürglen

## **Friedhofreglement**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Organisation</b>	<b>3</b>
Art. 1	Zuständigkeit	3
Art. 2	Friedhofkommission	3
Art. 3	Friedhofvorsteher	3
Art. 4	Totengräber	3
Art. 5	Leichentransport	3
Art. 6	Besoldungen	3
<b>II.</b>	<b>Bestattungsordnung</b>	<b>4</b>
Art. 7	Bestattungsbewilligung	4
Art. 8	Bestattungszeiten	4
Art. 9	Bestattungsarten	4
Art. 10	Kostenübernahme durch die Gemeinde	4
Art. 11	Bestattung auswärts wohnhafte Personen	4
Art. 12	Auswärtige Bestattung einheimischer Personen	4
<b>III.</b>	<b>Friedhofordnung</b>	<b>5</b>
Art. 13	Friedhöfe	5
Art. 14	Ablauf der Ruhezeit	5
Art. 15	Exhumierung	5
Art. 16	Räumung von Gräbern	5
Art. 17	Gräber und Grabschmuck	5
Art. 18	Grabmal	5
Art. 19	Bepflanzung und Unterhalt der Gräber	5
Art. 20	Nicht unterhaltene Gräber	6
Art. 21	Haftung	6
<b>IV.</b>	<b>Rechtspflege und Schlussbestimmungen</b>	<b>6</b>
Art. 22	Rechtspflege	6
Art. 23	Schlussbestimmungen	6
	<b>Vereinbarung 1 Benützungsrecht der Friedhofanlage durch die Politische Gemeinde Bürglen</b>	<b>7</b>
Art. 1	Eigentum	7
Art. 2	Benützungsrecht	7
Art. 3	Dauer	7
Art. 4	Entschädigung	7
Art. 5	Rücksichtnahme	7
Art. 6	Rechtsnachfolger	7
	<b>Vereinbarung 2 Allgemeiner Unterhalt, Neubauten und Neuanlagen</b>	<b>9</b>
	<b>Anhang 1 Tarif für Bepflanzung und Unterhalt</b>	<b>10</b>

# Friedhofreglement

Gestützt auf das Gesundheitsgesetz des Kantons Thurgau vom 05.06.1985 und die Eidgenössische und kantonalen Zivilstandsverordnung wird das folgende Friedhofreglement erlassen:

## I. Organisation

### Art. 1 Zuständigkeit

- <sup>1</sup> Das Bestattungswesen ist gemäss kantonalem Gesundheitsgesetz Sache der Politischen Gemeinde Bürglen (im nachfolgenden PG Bürglen genannt). Die Friedhofanlagen stehen im Eigentum der beteiligten Kirchgemeinden.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat und die Kirchgemeinden regeln das Benützungsrecht der Friedhofanlagen durch die PG Bürglen (Vereinbarung 1).
- <sup>3</sup> Die Zuständigkeit für Massnahmen des laufenden Unterhaltes sowie für die Errichtung von Neuanlagen und die Finanzkompetenzen regelt der Gemeinderat mit den Kirchenvorsteherschaften (Vereinbarung 2).

### Art. 2 Friedhofkommission

Für die Handhabung dieses Reglementes, den Erlass von Weisungen und Verfügungen ist die Friedhofkommission zuständig, welche vom Gemeinderat gewählt wird. Die Friedhofkommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates und aus je einem Mitglied der Kirchenvorsteherschaften sowie dem Friedhofvorsteher. Die Friedhofkommission konstituiert sich selbst.

### Art. 3 Friedhofvorsteher

Als Friedhofvorsteher amtiert der Leiter des Bestattungsamtes bzw. dessen Stellvertreter. Der Friedhofvorsteher organisiert die Bestattungen und legt im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt die Bestattungszeit fest. Ohne Bewilligung des Friedhofvorstehers darf keine Bestattung (Erdbestattung oder Kremation) und keine Aschenbeisetzung erfolgen. Der Friedhofvorsteher führt eine Kontrolle über die Erdbestattungen und Aschenbeisetzungen. Der Gemeinderat wählt den Friedhofvorsteher.

### Art. 4 Totengräber

Der Totengräber wird vom Gemeinderat gewählt und führt die Anordnungen des Friedhofvorstehers aus.

### Art. 5 Leichentransport

Der Gemeinderat wählt das Bestattungsinstitut, welches die Leichentransporte durchführt.

### Art. 6 Besoldungen

Die Besoldungen und Entschädigungen der beim Bestattungswesen beteiligten Funktionäre setzt der Gemeinderat fest.

## **II. Bestattungsordnung**

### **Art. 7 Bestattungsbewilligung**

Bestattungen auf den Friedhöfen der PG Bürglen sind nur dann erlaubt, wenn eine Bestattungsbewilligung des zuständigen Zivilstandsamtes vorliegt.

### **Art. 8 Bestattungszeiten**

Beerdigungen und Aschenbeisetzungen finden auf dem evang. Friedhof um 14.15 Uhr, auf dem kath. Friedhof um 10.00 Uhr statt. Aschenbeisetzungen (ohne Abdankung) erfolgen um 11.00 Uhr. Aus triftigen Gründen kann der Friedhofvorsteher Ausnahmen bewilligen.

An Sonn- und Feiertagen darf nicht bestattet werden.

### **Art. 9 Bestattungsarten**

Es sind folgende Bestattungsarten möglich, sofern vorhanden:

- 1 Aschenbeisetzung in einem Urnenreihengrab
- 2 Aschenbeisetzung in einem Gemeinschaftsgrab mit Beschriftung
- 3 Aschenbeisetzung vor der Urnenwand mit Beschriftung
- 4 Aschenbeisetzung im Grab eines Angehörigen (Diese Bestattungsart verlängert die ursprüngliche Grabruhezeit nicht)
- 5 Erdbestattung in einem Reihengrab
- 6 Erdbestattung oder Aschenbeisetzung in einem Kindergrab (bis zum vollendeten 10. Altersjahr)

Bei den Bestattungsarten Nr. 1 - 4 wird der Inhalt der Urne entleert und der Erde übergeben. Erdbestattungen und Aschenbeisetzungen in bestehende Familiengräber werden nicht mehr bewilligt.

### **Art. 10 Kostenübernahme durch die Gemeinde**

Für Verstorbene, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt des Todes in der Gemeinde Bürglen hatten, übernimmt die Gemeinde die folgenden Kosten:

- a) Leichenschau
- b) amtliche Todesanzeige
- c) Lieferung des Normalsarges, Einsargen und Aufbahrung in den entsprechenden Räumen des Friedhofes in Weinfeldern
- d) Überführung vom Sterbeort zum Friedhof Weinfeldern
- e) Einäscherung inklusive Standurne
- f) Erstellen und Überlassen eines Grabplatzes (Erdgrab, Urnengrab oder Gemeinschaftsgrab) für eine Benützungsdauer von mindestens 20 Jahren)
- g) die Bezeichnung des Grabes mit einem einheitlichen Holzkreuz inkl. Beschriftung. Wird ein anderes Grabmal gesetzt, geht das Holzkreuz wieder an die Gemeinde zurück.

Die Hinterbliebenen tragen die Kosten aller weitergehenden Ansprüche.

### **Art. 11 Bestattung auswärts wohnhafte Personen**

Für die Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen bedarf es einer Bewilligung des Friedhofvorstehers. Die Friedhofkommission erlässt die entsprechenden Tarife (Anhang 1).

### **Art. 12 Auswärtige Bestattung einheimischer Personen**

Wird eine in der Politischen Gemeinde Bürglen wohnhaft gewesene Person auswärts beige-  
setzt, leistet die Gemeinde einen Beitrag gemäss Art. 10 lit. a bis g bis zum Umfang der Kosten,  
welche in Bürglen entstanden wären, soweit sie nicht von der Bestattungsgemeinde übernom-  
men werden.

### **III. Friedhofordnung**

#### **Art. 13 Friedhöfe**

Die Friedhöfe sind ein Ort der Ruhe und Besinnung. Das Mitbringen von Hunden ist untersagt. Beide Friedhöfe sind durchgehend geöffnet.

#### **Art. 14 Ablauf der Ruhezeit**

Die Grabesruhe beträgt für alle Gräber mindestens 20 Jahre (ab der ersten Beisetzung an gerechnet). 10 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit sollen keine Aschenbeisetzungen mehr in bereits bestehende Gräber erfolgen.

#### **Art. 15 Exhumierung**

<sup>1</sup> Die Exhumierung erdbestatteter Leichen erfolgt nur auf richterliche Anordnung.

<sup>2</sup> Exhumierungen werden nicht durch das Friedhofpersonal ausgeführt, aber durch dieses beaufsichtigt. Alle dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

#### **Art. 16 Räumung von Gräbern**

<sup>1</sup> Werden Grabfelder nach Ablauf der Ruhezeit geräumt, wird dies spätestens sechs Monate vorher durch öffentliche Publikation im amtlichen Publikationsorgan der PG Bürglen bekannt gemacht. Zudem werden die Angehörigen durch Bezeichnung der betreffenden Felder über die bevorstehende Räumung orientiert und eingeladen, die Gräber zu räumen.

<sup>2</sup> Über nicht abgeräumte Gegenstände verfügt das Friedhofvorsteheramt.

#### **Art. 17 Gräber und Grabschmuck**

Die Friedhofvorsteherin überwacht

- a) die Grabausmasse sowie die Ausmasse und die Gestaltung der Grabsteine,
- b) den Grabschmuck,

und erlässt die notwendigen Weisungen. Auf Verfügung der Friedhofkommission hin sind störende Bepflanzungen und störender Grabschmuck zu entfernen.

#### **Art. 18 Grabmal**

Die Richtlinien für ein Grabmal werden von der Friedhofkommission erlassen. Für ein Grabmal ist dem Friedhofvorsteher ein Gesuch um Bewilligung auf besonderem Formular und eine sorgfältige Skizze (Massstab 1:10) im Doppel, mit Angabe der Masse, des Materials, der Bearbeitung, der Beschriftung, der Ausschmückung und des Namens und der Adresse des Auftraggebers einzureichen. Grabzeichen, die der Bewilligung oder den Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

In der Regel werden Grabmale nach Belegung des anschliessenden Grabplatzes gesetzt. Auf Gesuch der Hinterbliebenen kann der Friedhofvorsteher die frühzeitige Setzung des Grabmales bewilligen, wobei die Hinterbliebenen für mögliche Beschädigungen oder anfallende Kosten (auch im Zusammenhang mit späteren Senkungen) haftbar sind.

#### **Art. 19 Bepflanzung und Unterhalt der Gräber**

Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber gemäss Bestattungsarten von Art. 9, Punkt 1, 4, 5 und 6 ist Sache der Angehörigen. Die Bepflanzung und der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes und der Urnenwand obliegen der PG Bürglen. Die Erben der Verstorbenen haben bei der Bestattungsart Art 9, Punkt 2 und 3 der PG Bürglen einen einmaligen Betrag für Bepflanzung und Unterhalt zu entrichten. Die Friedhofkommission erlässt die entsprechenden Tarife (Anhang 1).

**Art. 20 Nicht unterhaltene Gräber**

Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, werden mit einer Dauerbepflanzung versehen.

**Art. 21 Haftung**

Für Beschädigungen an Grabstätten übernimmt die PG Bürglen, sofern sie nicht ein Verschulden trifft, keine Haftung. Dagegen haften die Eigentümer eines Grabmals für schuldhaft verursachte Schäden, namentlich für Schäden aus mangelndem Unterhalt selber.

## **IV. Rechtspflege und Schlussbestimmungen**

**Art. 22 Rechtspflege**

Gegen Verfügungen der Friedhofkommission kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide können innert 20 Tagen, mit Antrag und Begründung versehen, beim zuständigen Departement des Regierungsrates angefochten werden.

**Art. 23 Schlussbestimmungen**

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der PG Bürglen in Kraft und ersetzt alle früheren, zuwiderlautenden Reglemente und Bestimmungen, insbesondere das Friedhofreglement vom

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Bürglen genehmigt mit Beschluss vom 02.12.2013

Der Gemeindeammann:  
E. Baumann

Die Gemeindegemeinderin:  
I. Weber

# **Vereinbarung 1**

## **Benützungsrecht der Friedhofanlage durch die Politische Gemeinde Bürglen**

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Bürglen, zuständig für das Gebiet der Politischen Gemeinde Bürglen und in Vertretung aller politischen Gemeinden, die das Recht und die Pflicht haben, auf den unter Art. 1 genannten Friedhöfen Personen zu bestatten, sowie die Evang. Kirchgemeinde Bürglen und die Kath. Kirchgemeinde Sulgen schliessen folgende Vereinbarung ab:

### **Art. 1 Eigentum**

Die Evang. Kirchgemeinde Bürglen ist Eigentümerin der Friedhofanlage auf Parz. Nr.262 in Bürglen.

Die Kath. Kirchgemeinde Sulgen ist Eigentümerin der Friedhofanlage auf Parz. Nr.569 in Bürglen.

### **Art. 2 Benützungsrecht**

Die zwei Kirchgemeinden stellen ihre Friedhofanlagen der PG Bürglen zur Benützung zur Verfügung, damit sie die ihr vom Gesetz auferlegten Bestattungsaufgaben erfüllen kann.

### **Art. 3 Dauer**

Dieses Benützungsrecht ist unbefristet. Es fällt dahin, wenn die politischen Gemeinden den ihnen vom Gesetz auferlegten Bestattungsauftrag nicht mehr erfüllen müssen oder eine andere Friedhofanlage zur Verfügung steht.

### **Art. 4 Entschädigung**

Die Kirchgemeinden stellen ihre Friedhofanlagen unentgeltlich zur Verfügung. Der Unterhalt und die Finanzkompetenzen sind in Vereinbarung 2 zum Friedhofreglement geregelt.

### **Art. 5 Rücksichtnahme**

Die Politische Gemeinde Bürglen darf nichts unternehmen, was die Kirchgemeinden in der Ausübung ihrer kirchlichen Aufgaben einschränken oder behindern und das Gesamtbild der Kirchenanlagen stören könnte. Die PG Bürglen und die Kirchgemeinden haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.

### **Art. 6 Rechtsnachfolger**

Die Politische Gemeinde Bürglen und die Kirchgemeinden haben diese Vereinbarung auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.

Von der Evang. Kirchgemeinde Bürglen genehmigt mit Beschluss vom 12.08.2014

Die Präsidentin:

I. Bösiger

Die Aktuarin:

R. Smolek

Von der Kath. Kirchgemeinde Sulgen genehmigt mit Beschluss vom 27.08.2014

Der Präsident:  
J. Schurtenberger

Der Aktuar:  
D. Ebnöther

## **Vereinbarung 2 Allgemeiner Unterhalt, Neubauten und Neuanlagen**

Zuständigkeitsordnung für Massnahmen des laufenden Friedhofunterhaltes und für die Errichtung von Neuanlagen auf dem Friedhofareal samt Ordnung der Finanzkompetenzen.

### **Art. 1**

Für Unterhalt, Neubauten und Neuanlagen ist die Friedhofkommission zuständig. Die Kosten werden vom Gemeinderat bewilligt und von der Politischen Gemeinde Bürglen getragen.

### **Art. 2**

Die Kirchenvorsteherschaften sind berechtigt, Vorschläge zur Gestaltung der Friedhofanlagen zu unterbreiten. Diese werden von der Friedhofkommission vorberaten und dem Gemeinderat beantragt.

### **Art. 3**

Neubauten und Neugestaltungen auf den Friedhofanlagen sind nur im gegenseitigen Einvernehmen des Gemeinderates und der entsprechenden Kirchenvorsteherschaft möglich.

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Bürglen genehmigt mit Beschluss vom 24.09.2013

Der Gemeindeammann:

E. Baumann

Die Gemeindeschreiberin:

I. Weber

Von der Evang. Kirchenvorsteherschaft Bürglen genehmigt mit Beschluss vom 12.08.2014

Die Präsidentin:

I. Bösiger

Die Aktuarin:

R. Smolek

Von der Kath. Kirchenvorsteherschaft Sulgen genehmigt mit Beschluss vom 27.08.2014

Der Präsident:

J. Schurtenberger

Der Aktuar:

D. Ebnöther

## **Anhang 1**

### **Tarif für Bepflanzung und Unterhalt**

Die Friedhofkommission der PG Bürglen erlässt in Anwendung von Art 11 und 19 des Friedhofreglementes folgende Tarife:

#### **Art. 1**

Die Erben der nach Art. 9, Punkt 2 und 3 bestatteten Personen haben der PG Bürglen einen einmaligen Beitrag für Beschriftung, Bepflanzung und Unterhalt des Grabes zu bezahlen.

- |   |     |          |
|---|-----|----------|
| a) Für in der Kirchgemeinde wohnhaft gewesene Verstorbene       | Fr. | 1'600.-- |
| b) Für nicht in der Kirchgemeinde wohnhaft gewesene Verstorbene | Fr. | 2'200.-- |

#### **Art. 2**

Auswärtige, die eine Bestattung in Bürglen gemäss Art 9, Punkt 1, 4, 5 und 6 wünschen, haben der PG Bürglen einen einmaligen Beitrag von Franken 900.- zu bezahlen.

#### **Art. 3**

Die Forderungen gemäss Art 1 und 2 sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

#### **Art. 4**

Die unter Art. 1 und 2 festgelegten Tarife sind periodisch der Teuerung anzugleichen.

Von der Friedhofkommission der Politischen Gemeinde Bürglen TG erlassen am 15.08.2017 und auf den 01.01.2018 in Kraft gesetzt.

Die Präsidentin:

B. Keller Foletti

Die Aktuarin:

K. Tissot